

Nachtrag zum Gesetz über das Zentrum für Labormedizin

Ergebnis der 1. Lesung vom 25. Februar 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über das Zentrum für Labormedizin vom 26. Januar 2010² wird wie folgt geändert:

*Verwaltungsrat a) Zusammensetzung **und Wahl***

Art. 4. ¹ Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- a) höchstens sechs nach fachlichen Kriterien gewählten Mitgliedern. **Mitglieder anderer Organe des Zentrums für Labormedizin sind nicht wählbar.**
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Departementes, **ausgenommen die Vorsteherin oder der Vorsteher.**

² **Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit der Vervollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.** ~~Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst~~

Regierung

Art. 8. ¹ Die Regierung:

- a) legt den Leistungsauftrag fest;
- b) genehmigt das Statut des Zentrums;
- c) übt die Aufsicht über das Zentrum aus;
- d) wählt den Verwaltungsrat **und bestimmt den Vorsitz;**
- e) kann Mitglieder des Verwaltungsrates ~~aus wichtigen Gründen~~ **bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes** während der Amtsdauer ~~aberufen~~ **abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011³ werden sachgemäss angewendet;**
- f) bestimmt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- g) legt Vorgaben über Qualitätssicherung und Controlling fest;
- h) genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über Gewinn- und Verlustverteilung;
- i) genehmigt den Geschäftsbericht;
- j) legt Vorgaben über die Erstattung des Leistungsberichts fest;
- k) genehmigt den Leistungsbericht.

¹ ABI 2014, 3150 ff.

² sGS 320.22.

³ sGS 143.1.

² Regierung und zuständiges Departement können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die das Geschäft betreffenden Akten einsehen.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.